

Verordnung der Stadt Zirndorf über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung – PGebO)

vom 3. August 2020

Auf Grund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl I S. 1653), und auf Grund von § 10 der Zuständigkeitsverordnung – ZuStV – (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2020 (GVBl S. 306) bzw. 16. Juni 2020 (GVBl S. 310), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Verordnung:

§ 1

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen im ganzen Stadtgebiet 0,05 Euro je angefangene 30 Minuten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 betragen die Parkgebühren in der Innenstadt 0,75 Euro je angefangene 30 Minuten. Das Gebiet der Innenstadt wird begrenzt durch die Albert-Einstein-Straße, Paul-Metz-Straße, Bahnhofstraße, Wallensteinstraße, Mühlstraße und Mondstraße.

§ 2

Art der Gebührenerhebung; kostenfreies Parken

- (1) Die Gebühren können am Parkscheinautomaten oder über andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit, insbesondere durch die Benutzung von Mobiltelefonen, entrichtet werden.
- (2) Für kurzfristige Erledigungen wird montags bis freitags die Möglichkeit eines kostenlosen Parkens für die Dauer von 15 Minuten, an Samstagen für die Dauer von 30 Minuten, eingeräumt; zur Inanspruchnahme ist mittels einer entsprechenden sog. „Freitaste“ am Automaten ein Parkschein zu lösen.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Zirndorf über die Festsetzung von Parkgebühren – Parkgebührenordnung – vom 24.03.2011 außer Kraft.

Zirndorf, 3. August 2020
Stadt Zirndorf

gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

